

# HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG-VORPOMMERN

---

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung  
zum / zur **Kosmetiker/ in**

Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern erlässt auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19.08.1997 und der Vollversammlung vom 22.11.1997 gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 8, § 44 der Handwerksordnung (HwO) vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch die Sechste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21.09.1997 (BGBl. I S.2390, 2394) besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung zum /zur „Kosmetiker/in“.

## § 1

### **Ziel der Prüfung**

Durch die Prüfung weist der Prüfling nach, dass er die notwendigen Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Kosmetiker/in (Schönheitspfleger/in) auszuüben.

## § 2

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine anerkannte Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3

#### **Inhalt, Gliederung und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil
- (2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden sechs Prüfungsfächern nachzuweisen:
  1. Anatomie und Physiologie:  
Allgemeine Begriffe der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers
  2. Dermatologie:  
Anatomie, Physiologie und Pathologie der Haut und Hautanhangsgebilde
  3. Theorie der Kosmetik:  
Hygienelehre, Lehre von der Ganzheitskosmetik, kosmetische Diagnostik, kosmetische Behandlungsmethoden, kosmetische Gymnastik und Massage, dekorative Kosmetik, Ernährungslehre
  4. Chemie, Physik und Warenkunde:  
Grundlagen der Chemie, kosmetisch wichtige Elemente und Verbindungen, kosmetische Zubereitungsformen, Grundlagen der Physik, Elektrizitätslehre und Strahlenkunde, Apparatkunde, Grundlagen kosmetischer Rohstoffe
  5. Wirtschaftskunde  
Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Zahlungsverkehr und Buchführung, Organisationslehre, Depotsystem und Disposition
  6. Berufskunde:  
einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.
- (3) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling
  1. an einem Modell eine nach eigener Diagnose selbst gewählte kosmetische Behandlung durchzuführen und
  2. die Diagnose, den Behandlungsverlauf und Empfehlungen für die häusliche Pflege, Lebenshaltung und Ernährung schriftlich festzuhalten.

Der Prüfungsausschuss kann anstelle der vom Prüfling gewählten Behandlung ein anderes Verfahren vorschreiben.
- (4) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist in allen Prüfungsfächern schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung in mindestens einem Prüfungsfach zu ergänzen. Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 6 Stunden, die mündliche nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.
- (5) Der fachpraktische Teil soll nicht länger als 120 Minuten je Prüfling dauern.
- (6) Die Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen sind zu einer Note für jedes Prüfungsfach zusammenzufassen.

§ 4  
**Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, wobei im fachpraktischen Teil und in den Prüfungsfächern „Dermatologie“ und „Theorie der Kosmetik“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden müssen.

§ 5  
**Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich.

§ 6  
**Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im nichthandwerklichen Bereich der Handwerkskammer Ostmecklenburg- Vorpommern anzuwenden.

§ 7  
**Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am .....  
gemäß § 106 Abs. 2, Abs. 1 (8) HwO vom Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern genehmigt.


Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Neubrandenburg, Rostock 05.12.1997

  
Dohms    Brockmann  
Präsidenten

  
Ass. Alder  
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg- Vorpommern

Schwerin, 20.04.1998  
im Auftrag  
  
Normann

